S 46 SO 625/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 SO 625/19
Datum	10.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der KlÃ¤ger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 17.670,56 Euro festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Der KlÃ¤ger, ein EinrichtungstrÃ¤ger, begehrt vom beklagten SozialhilfetrÃ¤ger trotz einer bestandskrÃ¤ftigen Leistungsablehnung gegenÃ¼ber dem HilfeempfÃ¤nger die Ãbernahme der Kosten in HÃ¶he von 17.670,56 Euro, die fÃ¼r dessen Aufenthalt in seiner Einrichtung entstanden sind.

Der KlÃ¤ger betreibt die stationÃ¤re Einrichtung M3 (AMH) in M4-Stadt zur Versorgung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. HierfÃ¼r schlossen die Beteiligten die Leistungsvereinbarung vom 27.08.2014 zur Festlegung von Inhalt, Umfang und QualitÃ¤t der Leistungen nach Â§Â§ 75 ff SGB XII. Im

Rahmen der inhaltlichen Angaben wurde die Zielgruppe festgelegt. In dem Unterpunkt Aufnahmekriterien und -voraussetzungen werden folgende Punkte aufgezÃ¤hlt:
* ZugehÃ¶rigkeit zum Personenkreis nach SGB XII Â§ 67,
* PersÃ¶nliches VorstellungsgesprÃ¤ch mit HausfÃ¼hrung,
* SozialpÃ¤dagogische AbklÃ¤rung der Notwendigkeit einer stationÃ¤ren Aufnahme bzw. AbklÃ¤rung der KostentrÃ¤gerschaft gemÃ¤Ã Bayreuther Vereinbarung,
* Die Aufnahme setzt die Anwendung des gÃ¼ltigen Hilfeplanverfahrens fÃ¼r die Wohnungslosenhilfe des Bezirks Oberbayern voraus,
* MÃ¶glichst unmittelbare Aufnahme bei positiver Entscheidung,
* KlÃ¤rung mÃ¶glicher AnsprÃ¼che,
* Medizinische Erstuntersuchung,
* Erhebung der Erst-Anamnese und
* Erkennbare Bereitschaft zur Suchtmittelfreiheit innerhalb der Einrichtung.
Daneben besteht eine VergÃ¼tungsvereinbarung zwischen den Beteiligen.

Der KlÃ¤ger zeigte dem Beklagten am 26.11.2018 die Aufnahme des am 1967 geborenen Herrn L. (kÃ¼nftig L) an. L ist kroatischer StaatsbÃ¼rger. Am 06.12.2018 wurde ein fÃ¶rmlicher Antrag nachgereicht. Am 19.12.2018 fragte der KlÃ¤ger beim Beklagten per E-Mail an, ob die Unterlagen vollstÃ¤ndig seien. Am 09.01.2019 wurde ein Hilfeplan vorgelegt und Unterlagen zur Krankenversicherung. Am 16.01.2019, 12.02.2019 und 27.02.2019 fragte der KlÃ¤ger per E-Mail an, wie es mit der KostenÃ¼bernahme aussehe. Am 07.03.2019 teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass er zur abschlieÃenden Bearbeitung einen Nachweis zum aufenthaltsrechtlichen Status von L benÃ¶tige. Mit Schreiben vom 07.03.2019 erkundigte sich der Beklagte bei der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde nach dem aufenthaltsrechtlichen Status von L. Mit E-Mail vom 12.03.2019 wies der KlÃ¤ger auf den Status von L als EU-BÃ¼rger hin. Am 09.04.2019 zeigte der KlÃ¤ger dem Beklagten an, dass L am 03.04.2019 eine ganztÃ¤gige Arbeit als Hausmeister aufgenommen hatte. Mit Schreiben vom 02.05.2019 an den KlÃ¤ger legte der Beklagte dar, dass Â§ 23 Abs. 3 SGB XII einer Leistungsbewilligung fÃ¼r die Zeit bis zur Arbeitsaufnahme entgegenstehe.

Mit Bescheid vom 24.05.2019 bewilligte der Beklagte fÃ¼r L Hilfe zur Ãberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in der Einrichtung AMH fÃ¼r die Zeit ab 03.04.2019. Mit Schreiben vom 24.05.2019 wandte sich der Beklagte nochmals an die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde.

Mit Bescheid vom 13.09.2019 lehnte der Beklagte die GewÃ¤hrung von Hilfe zur Ãberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten fÃ¼r die Zeit von 26.11.2018 bis 02.04.2019 gegenÃ¼ber L ab. Es bestehe ein Leistungsausschluss nach Â§ 23 Abs. 3 SGB XII. Dieser Bescheid wurde von L nicht angefochten. Der KlÃ¤ger teilte dem Beklagten mit Schreiben vom 21.10.2019 mit, dass der KlÃ¤ger mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sei.

Der KlÃ¤ger erhob am 17.12.2019 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen auf Zahlung von 17.670,56 Euro nebst Zinsen. Der Beklagte habe diesen Betrag fÃ¼r die Leistungen, die der KlÃ¤ger an L erbracht habe, zu zahlen.

Aufgrund der geschlossenen Leistungsvereinbarung nach Â§Â§ 75 ff SGB XII bestÃ¼nden wechselseitige Verpflichtungen, der KlÃ¤ger habe eine Aufnahmeverpflichtung, der Beklagte eine Verpflichtung zur unverzÃ¼glichen Entscheidungsfindung. Die AbklÃ¤rung der KostentrÃ¤gerschaft und die PrÃ¼fung der ZugehÃ¶rigkeit des jeweiligen Antragstellers zum Personenkreis nach Â§ 67 SGB XII sei ausdrÃ¼cklich Gegenstand der Vereinbarung und obliege naturgemÃ¤Ã dem Beklagten als LeistungstrÃ¤ger. Entweder bestehe eine unmittelbare Pflicht des Beklagten zur unverzÃ¼glichen Entscheidung oder es sei eine entsprechende vertragliche Nebenpflicht nach Â§ 61 SGB X i.V.m. Â§ 241 Abs. 2 BGB. In Handlungsleitlinien der Wohnungslosenhilfe vom 11.07.2011 werde eine Entscheidungsfindung mÃ¶glichst innerhalb von zwei Wochen befÃ¼rwortet. In Ziffer 4.3.3 der Gemeinsamen Richtlinie der bayerischen Bezirke zu Â§Â§ 67 bis 69 SGB XII werde eine vorlÃ¤ufige Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit festgelegt fÃ¼r den Fall, dass nicht innerhalb von vier Wochen feststeht, ob Nichtsesshaftigkeit vorliegt. Es bestehe deshalb ein Zahlungsanspruch des KlÃ¤gers unabhÃ¤ngig von einem Leistungsanspruch der betroffenen Person.

Die betroffenen Personen entsprechend der Leistungsvereinbarung erst aufzunehmen, wenn die Kostenzusage vorliege, sei nicht die gelebte Praxis. Es kÃ¶nnte dann keine Beteiligung der Einrichtung an der Ermittlung des Sachverhalts und der Antragstellung erfolgen. Manche HilfebedÃ¼rftige wÃ¼rden dann die Hilfe nicht erhalten. Die Sozialhilfe habe gemÃ¤Ã Â§ 18 SGB XII mit Kenntnis des Hilfebedarfs einzusetzen. Wenn ein Hilfebedarf und ein Anspruch bestehen, aber erst eine Kostenzusage abgewartet werden mÃ¼sse, wÃ¼rde ein Leistungsanspruch bis dahin rechtswidriger Weise unerfÃ¼llt bleiben. Aus diesen GrÃ¼nden erfolge zuerst die Aufnahme in die Einrichtung und dann werde die KostenÃ¼bernahme geklÃ¤rt. Die Einrichtung kÃ¶nne aber nicht regelmÃ¤Ãig und vollstÃ¤ndig das Risiko tragen, dass kein Leistungsanspruch bestehe und dann auch keine Kosten Ã¼bernommen werden. Dies gelte jedenfalls dann, wenn zwischen Antrag und Entscheidung mehr als vier Monate vergangen seien. Zumindest habe der Beklagte ggf. sofort mitzuteilen, dass ein Leistungsanspruch nicht gesehen werde und daher die Aufnahme auf eigenes Risiko der Einrichtung erfolge.

Der Zahlungsanspruch kÃ¶nne sich auch aus einer GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung ohne Auftrag (GoA) ergeben oder einem Schadensersatzanspruch aus Â§ 61 SGB X i.V.m. Â§ 280 Abs. 1 BGB.

Ein Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts an das Landgericht wurde vom Landessozialgericht aufgehoben und der Rechtsweg zu den Sozialgerichten bejaht.

Der KlÃ¤ger beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an den KlÃ¤ger 17.670,56 Euro zuzÃ¼glich Zinsen in HÃ¶he von 5 %-Punkten Ã¼ber dem Basiszinssatz seit RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist darauf, dass sich aus den abstrakt-generellen

Vereinbarungen nach Â§Â§ 75 SGB XII ein Zahlungsanspruch nicht herleiten lasse. Zur BegrÃ¼ndung eines SchuldverhÃ¤ltnisses bedÃ¼rfe es eines Schuldbeitritts zur individuellen Zahlungspflicht einer leistungsberechtigten Person durch Bewilligungsbescheid. Die Leistung gegenÃ¼ber L sei zurecht abgelehnt worden wegen Â§ 23 Abs. 3 SGB XII. Ein Anspruch aus GoA kÃ¶nne nicht bestehen, weil der KlÃ¤ger kein GeschÃ¤ft des Beklagten besorgt habe. Der Beklagte habe durch die Leistung des KlÃ¤gers auch nichts erlangt im Rahmen eines Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs, weil L keinen Leistungsanspruch gehabt habe.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

I. Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen eigenstÃ¤ndigen, von einer Bewilligung gegenÃ¼ber dem HilfeempfÃ¤nger L unabhÃ¤ngigen, Anspruch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die an L erbrachten Leistungen.

Das Landessozialgericht hat den Rechtsweg zu den Sozialgerichten bindend festgestellt. Der KlÃ¤ger macht im Sinne der Klagebefugnis eigene Rechte geltend.

Die Klage ist als echte Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhoben. Danach kann mit der Klage die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auch dann begehrt werden, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hat. Nach der Rechtsprechung des BSG entsteht im Rahmen des sog. sozialhilferechtlichen DreieckverhÃ¤ltnisses (grundlegend BSG, Urteil vom 28.10.2008, B 8 SO 22/07 R) ein Zahlungsanspruch eines EinrichtungstrÃ¤gers (oder eines ambulanten Dienstes) dann, wenn durch Bewilligung gegenÃ¼ber dem HilfeempfÃ¤nger ein Schuldbeitritt zur zivilrechtlichen Zahlungsverpflichtung des HilfeempfÃ¤ngers gegenÃ¼ber der Einrichtung bzw. dem Dienst erfolgt. Die Einrichtung erwirbt durch den Verwaltungsakt einen zivilrechtlichen Zahlungsanspruch gegenÃ¼ber der SozialhilfebehÃ¶rde. Der KlÃ¤ger behauptet keinen Schuldbeitritt, sondern einen Zahlungsanspruch im Rahmen eines gleichgeordneten VertragsverhÃ¤ltnisses unabhÃ¤ngig von diesem Verwaltungsakt. Dies ist im Rahmen einer echten Leistungsklage in der BegrÃ¼ndetheit der Klage zu prÃ¼fen.

II. Die Klage ist unbegrÃ¼ndet, weil ein Zahlungsanspruch nicht besteht. Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage hierfÃ¼r.

1. Die Frage, ob in dieser strittigen Zeit ein Leistungsanspruch des Herrn L bestand oder nicht, ist durch den bestandskrÃ¤ftigen Ablehnungsbescheid vom 13.09.2019 bindend verneint. Damit besteht kein Zahlungsanspruch aus dem sozialhilferechtlichen DreiecksverhÃ¤ltnis.

2. Ein Anspruch aus GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung ohne Auftrag (GoA) gemÃ¤Ã Â§ 61 SGB X i.V.m. Â§Â§ 677 ff BGB kann nicht bestehen, weil diese Regelungen nach der Risikozuordnung der Â§Â§ 75 ff SGB X im sozialhilferechtlichen DreiecksverhÃ¤ltnis grundsÃ¤tzlich nicht anwendbar sind (BSG, Urteil vom 25.09.2014, B 8 SO 8/13 R, Rn. 20; abweichende Sonderregelungen vgl. Palandt, BGB, 76. Auflage 2017, Â§ 677

Rn. 7a).

3. Ein Ã¶ffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch analog Â§Â§ 812 ff BGB besteht nicht, weil der Beklagte durch die Leistungen des KlÃ¤gers an L nichts erlangt hat und keine Aufwendungen erspart hat. Der Ablehnungsbescheid vom 13.09.2019 stellt verbindlich fest, dass fÃ¼r die strittige Zeit keine Leistungspflicht des Beklagten gegenÃ¼ber L bestand.

4. Unmittelbar aus den Vereinbarungen nach Â§Â§ 75 ff SGB XII ergibt sich kein Zahlungsanspruch (BSG, Urteil vom 20.09.2012, B 8 SO 20/11 R, Rn. 12). In diesen VertrÃ¤gen wird lediglich ein Rahmen fÃ¼r die generelle Leistungserbringung und VergÃ¼tung gesetzt, kein Anspruch im Einzelfall begrÃ¼ndet (laut BSG NormvertrÃ¤ge, BSG, Urteil vom 08.03.2017, B 8 SO 20/15 R, Rn. 20).

Die Bedeutung von Â§ 75 Abs. 6 SGB XII, der ab 01.01.2020 dem Leistungserbringer einen VergÃ¼tungsanspruch einrÃ¤umt, kann hier dahinstehen, weil der Leistungszeitraum davorlag (es spricht aber einiges dafÃ¼r, dass es beim sozialhilferechtlichen DreiecksverhÃ¤ltnis bleibt und der Leistungserbringer nunmehr einen Ã¶ffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch beim Sozialgericht geltend machen kann).

5. Der KlÃ¤ger macht keinen unmittelbaren Zahlungsanspruch geltend, der mangels Bewilligungsbescheid und aufgrund der Vereinbarungen als solche, wie eben dargelegt, nicht bestehen kann. Er beruft sich auf die Verletzung einer vertraglichen Haupt- oder Nebenpflicht aus den Vereinbarungen.

In der tatsÃ¤chlichen Praxis sei es notwendig, Hilfesuchende in die Einrichtung aufzunehmen, bevor eine Bewilligungsentscheidung vorliege. Dies sei aufgrund des spezifischen Hilfebedarfs und der notwendigen AntragsbegrÃ¼ndung in Zusammenarbeit mit dem Hilfesuchenden unvermeidbar. Damit werde dem EinrichtungstrÃ¤ge das Risiko auferlegt, trotz Leistung keine Bezahlung zu erhalten, wenn sich im Laufe des Verwaltungsverfahrens herausstellt, dass ein Leistungsanspruch nicht besteht. Dieses Risiko vergrÃ¶ÃŒert sich, desto lÃ¤nger das Verwaltungsverfahren dauert. Deshalb bestehe die Pflicht oder Nebenpflicht des Beklagten, zÃ¼gig zu entscheiden. Diese Pflicht bilde sich in den Handlungsleitlinien der Wohnungslosenhilfe und in der Gemeinsamen Richtlinie zu Â§Â§ 67 â€“ 69 SGB XII ab. Diese Pflicht habe der Beklagte hier verletzt entsprechend Â§ 61 SGB X i.V.m. Â§ 241 Abs. 2, Â§ 280 Abs. 1 BGB. Daraus ergebe sich der Zahlungsanspruch des KlÃ¤gers fÃ¼r die strittige Zeit von 26.11.2019 bis 02.04.2019.

ZunÃ¤chst ist anzumerken, dass entsprechend der Argumentation des KlÃ¤gers, dass nicht die Ã¼bliche, sondern die Ã¼berlange Bearbeitungszeit die Pflichtverletzung war, die Ã¼bliche Bearbeitungszeit aus der Forderung herauszunehmen wÃ¤re. Sodann ist festzuhalten, dass sich die Entscheidung des Beklagten nach Einreichung des fÃ¶rmlichen Antrags am 06.12.2018 nur formal bis zum Ablehnungsbescheid vom 13.09.2019 verzÃ¶gert hatte. Bereits mit dem Bewilligungsbescheid vom 24.05.2019 fÃ¼r die Zeit ab 03.04.2019 war das Risiko

des KlÃ¤gers auf die Zeit zwischen 26.11.2018 bis 02.04.2019 begrenzt.

Die Vereinbarungen nach Â§Â§ 75 SGB XII sind Ã¶ffentlich-rechtliche VertrÃ¤ge und deshalb grundsÃ¤tzlich Â§Â§ 53 SGB X anwendbar (BSG, Urteil vom 08.03.2017, B 8 SO 20/15 R, Rn. 20). Nach Â§ 61 SGB X gelten die Vorschriften des BGB ergÃ¤nzend und nur soweit die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs nichts Abweichendes regeln.

Es ist zweifelhaft, dass aus den Vereinbarungen nach Â§ 75 SGB XII ein SekundÃ¤ranspruch, etwa auf Schadensersatz nach Â§ 280 Abs. 1 BGB abgeleitet werden kann, wenn schon ein PrimÃ¤ranspruch daraus von vornherein ausgeschlossen ist. Ein Zahlungsanspruch ist aber auch aus anderen GrÃ¼nden abzulehnen.

Es liegt schon keine (Neben-)Pflichtverletzung vor. Nach den Vorgaben der Leistungsvereinbarung hat die Aufnahme erst nach der positiven Bewilligungsentscheidung zu erfolgen. Dies ergibt sich eindeutig aus den Aufnahmekriterien und -voraussetzungen unter â□□mÃ¶glichst unmittelbare Aufnahme bei positiver Entscheidungâ□□. Damit fÃ¤llt das Risiko fÃ¼r eine Aufnahme vor einer Bewilligung insgesamt in den Bereich des KlÃ¤gers. Das gilt ungeachtet einer VerzÃ¶gerung der Entscheidung. Soweit die behÃ¶rdeninternen Richtlinien auf eine Beschleunigung der Entscheidung ausgerichtet sind, dient das nicht der Minderung des Risikos des KlÃ¤gers, das dieser laut der Vereinbarung gar nicht eingehen soll, sondern dem Interesse des HilfebedÃ¼rftigen an einer baldigen Hilfeerbringung.

Wenn die Vereinbarungen nach Â§ 75 ff SGB XII die tatsÃ¤chliche Praxis nicht abbilden und dadurch ein erhebliches finanzielles Risiko fÃ¼r den KlÃ¤ger entsteht, kann der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã□ Â§ 77 SGB XII wÃ¤hrend oder nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums mit dem Beklagten in Verhandlungen treten, um risikoangemessene Regelungen anzustreben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO. Der Streitwertbeschluss beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 52 Abs. 3 GKG (bezifferte Geldleistung, gemÃ¤Ã□ Â§ 43 Abs. 1 GKG ohne Zinsen).

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 21.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024